



**An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
A-1011 Wien, Stubenring 1**

ergeht per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at wird

**Betrifft: Stellungnahme der HochschülerInnenschaften an der
Karl-Franzens-Universität Graz, der Kunstuniversität Graz und der Technischen
Universität Graz zum Änderungsentwurf des Universitätsgesetz 2002 - GZ:
BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz,
der Kunstuniversität Graz und der Technischen Universität Graz beziehen gemeinsam
wie folgt Stellung zum aktuellen Entwurf zum Universitätsgesetz 2002:

Vorbemerkungen

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz, der Kunstuniversität Graz und der Technischen Universität Graz. Zudem bekennen sich alle an dieser Stellungnahme beteiligten HochschülerInnenschaften gleichermaßen zu den hier formulierten Standpunkten, unabhängig davon, ob es die jeweiligen Universitäten unmittelbar betrifft oder nicht.

In Hinblick auf die Tatsache, dass die Grazer Universitäten die vorhergehenden UG-Novellen ebenfalls gemeinsam begutachtet und ausführlich Stellung dazu bezogen haben, unsere Position zur geltenden Fassung und ihren Problemen somit bekannt sein sollte, beschränken wir uns fast ausschließlich auf die Bewertung der aktuellen Änderungsvorschläge. Desweiteren verzichten wir auf eine Bewertung der Harmonisierungsversuche der die PädagogInnenbildung betreffenden Gesetzestexte und verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der ÖH-Bundesvertretung.

Die nachfolgenden Erläuterungen zusammenfassend lässt sich festhalten:

Wir begrüßen es, dass

- die Rechte und Bedürfnisse von StudienwerberInnen und StudentInnen mit Behinderung verstärkte Berücksichtigung finden
- die Abschlussurkunde eines Lehrganges universitären Charakters nicht mehr als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gelten soll
- die freie BetreuerInnenwahl bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten endlich gesetzlich fixiert wird

Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass

- das Konzept der "Höchststudiendauer", deren Überschreitung ein Erlöschen der Zulassung zum Studium zur Folge hat, Einzug in das UG hält, auch wenn es in der vorgeschlagenen Fassung nur Universitätslehrgänge betrifft
- das Konzept eines Studiums, dass Hochschulen nur bei einem von außen diktierten Bedarf an AbsolventInnen und ausschließlich befristet einrichten dürfen, Einzug in das UG hält
- Hochschulen eine Kautions von StudienwerberInnen für die Echtheitsprüfung von Urkunden einheben dürfen, da dies gerade StudienwerberInnen aus den ohnehin ärmsten Drittstaaten in besonderem Maße betrifft und womöglich abschreckt
- es den zuständigen studienrechtlichen Organen weiterhin gesetzlich untersagt bleiben soll, Lehrveranstaltungen (LVen) fremder Hochschulen anzuerkennen, wenn diese LVen auch an der eigenen Hochschule absolviert werden könnten
- Rektorate LVen, die als Auflage zur Zulassung zu einem Studium festgelegt wurden, als Voraussetzungen für andere LVen im Studienplan festlegen sollen können, da wir uns gegen die zunehmende Bevormundung von Studierenden und die Verschulung von Studienplänen aussprechen

ad § 54 Abs. 6

Laut diesem Absatz können die für QuereinsteigerInnen in den Lehrberuf anzubietenden "Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach" nur *nach Maßgabe des Bedarfs an AbsolventInnen* und *befristet* eingerichtet werden. Wir bewerten die Einführung eines Paragraphen in das UG, welcher den Hochschulen die Einrichtung eines Studiums bei einem von öffentlichen Organen definierten mangelnden Bedarf an AbsolventInnen untersagt, als absolut negative Entwicklung sowie als möglichen Dammbruch, der eine Einführung von vergleichbaren Maßnahmen für nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten weniger rentable Studienrichtungen erleichtert.

ad § 56 Abs. 5

Dieser Absatz räumt Universitäten das Recht ein, eine Höchststudiendauer für Universitätslehrgänge festzulegen, deren Überschreitung ein Erlöschen der Zulassung vom Studium zur Folge hat. Gilt er in der vorgeschlagenen Fassung auch nur für besagte außerordentliche Studien, bewerten wir die Einführung dieses Konzeptes in das UG als äußerst problematisch und befürchten, dass damit der Übertragung desselben auf ordentliche Studien Tür und Tor geöffnet wird.

ad § 58 Abs. 10-11 und § 65 Abs. 3

Wir begrüßen es, dass sowohl die Rechte als auch die Bedürfnisse von StudienwerberInnen bzw. Studierenden mit Behinderung in der vorgeschlagenen Fassung des UGs verstärkt Berücksichtigung finden und wichtige Schritte in Richtung barrierefreies Studieren gesetzt werden.

ad § 59 Abs. 1 Z 5

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die freie BetreuerInnenwahl bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten endlich gesetzlich geregelt werden soll und damit der gelebten Praxis eine rechtliche Grundlage liefert.

ad § 60 Abs. 3a

Dieser Absatz sieht vor, dass Hochschulen eine Kautions von StudienwerberInnen einheben dürfen, falls Zweifel an der Echtheit von Unterlagen, die zur Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen herangezogen werden, herrscht. Wir sehen darin eine zusätzliche finanzielle Hürde für, und damit Diskriminierung von StudienwerberInnen aus gerade jenen Drittstaaten, welche zu den ärmsten der Welt zählen. Das Fehlen von Kooperation oder Austausch mit ausländischen Hochschulen bzw. Bildungssystemen darf nicht auf dem Rücken der StudienwerberInnen ausgetragen werden. Die Aussicht darauf, die Zulassung zum Studium nach erfolgter Echtheitsprüfung der Urkunden wieder zu verlieren, muss Abschreckung genug sein. Desweiteren wird mit der Möglichkeit der Einhebung einer Kautions in einem nicht festgelegten Rahmen ein potentiell Willkürinstrument geschaffen, welches für das gezielte Fernhalten

spezifischer StudienwerberInnen von bestimmten Studienrichtungen missbraucht werden könnte.

ad § 63 Abs. 9 Z 2 und § 78 Abs. 2

Diese in der geltenden Fassung bestehende und in der vorgeschlagenen Fassung erneut übernommenen Maßnahme gegen den sogenannten Prüfungstourismus, welche es dem zuständigen studienrechtlichen Organen untersagt, an anderen Hochschulen absolvierte Prüfungen anzuerkennen, wenn dieselbe Prüfung an der eigene Hochschule absolviert werden könnte, lehnen wir in Hinblick auf folgendes Szenario *strikt ab*:

Studentin A studiert sehr motiviert *Rechtswissenschaften* in Graz und *Recht und Wirtschaft* in Salzburg. Im Zuge ihres Studiums gibt es aufgrund der thematischen Überschneidungen mehrere Prüfungen, welche in beiden Studienplänen abgelegt werden müssen. Nun muss Studentin A, wollen die zuständigen studienrechtlichen Organe nicht gegen geltendes Recht verstoßen, all diese Prüfungen an beiden Universitäten ablegen, womit sich für beide Seiten ein unnötiger Aufwand ergibt.

Deshalb treten wir mit Nachdruck dafür ein, den zuständigen studienrechtlichen Organen in der Frage der Anerkennungen mehr Ermessensspielraum einzuräumen und somit das Recht an die gelebte Praxis anzugleichen.

ad § 64 Abs. 1

Obwohl wir uns klar für die im Gesetz vorgesehen vielfältigen Möglichkeiten des Erwerbs der allgemeinen Universitätsreife aussprechen, begrüßen wir die vorgeschlagene Streichung von Z 6, da eine Vielzahl von Lehrgängen universitären Charakters in unseren Augen weder in ihren Zulassungsvoraussetzungen noch in ihrem inhaltlichem Niveau mit einer Reifeprüfung o.ä. vergleichbar sind.

ad § 64 Abs. 3-4

Diesen Absätzen folgend soll es dem Rektorat in Zukunft möglich sein, die als Auflage zur Zulassung zu Master- und Doktoratsstudium genannten Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für den Besuch weiterer im Studienplan vorgesehener Lehrveranstaltungen festzulegen. Wir treten ganz klar gegen diese und jede andere Form der Verschulung der universitären Ausbildung ein und sprechen uns gegen eine solche Bevormundung sowie Einschränkung von Rechten und Möglichkeiten mündiger AbsolventInnen einer akademischen Ausbildung aus. Wir vertreten ganz klar die Ansicht, dass Studierende eigenverantwortlich darüber entscheiden können und sollen, auf welchem Weg sie zu einem erfolgreichen Studienabschluss gelangen. Desweiteren befürchten wir, dass mit dieser Regelung ein weiteres Instrument zur inhaltlich nicht begründeten Strukturierung des Studierendendurchflusses auf Kosten einer den individuellen Bedürfnissen angepassten, flexiblen Studienplanung geschaffen wird.

Für die Karl-Franzens-Universität Graz

Markus Trebuch (Vorsitzender)

Astrid Groß (Referentin für Bildungspolitik)

Für die Kunstuniversität Graz

Sebastian Höft (Vorsitzender)

Florian Kubin (Referent für Bildungspolitik)

Für die Technische Universität Graz

Patrik Buchhaus (Vorsitzender)

Florian Kubin (Referent für Bildungspolitik)